OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753648/4/MZ**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. August 2025, GZ: BA-3/14, betreffend die Abweisung des Antrags auf Namensänderung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4. August 2025, GZ: BA-3/14, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Änderung des Familiennamens von „B__" in „C__" gemäß §§ 1, 2 und 3 NÄG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass Namensänderungen gemäß § 1 NÄG bewilligungspflichtig seien. Als Grund für die Änderung des Familiennamens komme im Fall der bP grundsätzlich der Auffangtatbestand des § 2 Abs 1 Ziffer 11 leg cit in Betracht. Der Änderungswunsch der bP stelle einen sonstigen Grund dar.
Ein zulässiger Grund für die Namensänderung allein reiche aber noch nicht für eine Bewilligung aus. Es dürfe auch kein Versagungsgrund iSd § 3 leg cit vorliegen. Im Fall der bP sei die Antragsbewilligung schon aufgrund des Gesetzeswortlautes des § 3 Abs 1 Z 2 dritter Fall NÄG zu versagen, da mangelnde Gebräuchlichkeit des gewünschten Familiennamens als Kennzeichnung für Personen im Inland gegeben sei, zumal der Name im Inland als Familienname überhaupt nicht vorkomme. Bei der Beurteilung der „Gebräuchlichkeit" eines Namens komme es im Übrigen nicht darauf an, ob der Name akzeptiert werde. Weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien würden sich – auch nicht bei historischer oder teleologischer Interpretation – Hinweise für eine derartig abweichende Bedeutung des Wortes „gebräuchlich" ergeben. Bei der Beurteilung der Gebräuchlichkeit sei einzig aufs (österreichische) Inland abzustellen, ob der Name allenfalls im Ausland vorkommt, sei nicht entscheidungsrelevant (VwGH 7.12.2001, 2010/06/0276). Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, der von ihr kreierte Wunschname sei weder lächerlich noch obszön und im deutschen Sprachraum gut verwendbar. Der aktuelle Nachname sei in diesem Sprachraum hingegen schwieriger handzuhaben. Zudem sei es der zum Judentum konvertierten bP ein Anliegen, einen jüdisch klingenden Nachnamen zu führen.

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache – es handelt sich ausschließlich um die Beurteilung von Rechtsfragen – nicht erwarten lässt.

II.2. Es wird folgender relevanter S a c h v e r h a l t festgestellt:

Die bP ist österreichische Staatsbürgerin und stellte am 18. Juli 2025 einen Antrag auf Änderung des Familiennamens „B__", durch welchen sie sich als psychisch belastet erachtet, auf „C__". Der Name ist eine von der bP geschaffene Eigenkreation, der weder im Zentralen Melderegister, im Online-Telefonbuch Herold (https://www.aaa.at/telefonbuch/) oder der online abrufbaren Nachnamenkarte für Österreich (https://www.bbb.eu/at/) aufscheint. Der Antrag der bP wurde am 04. August 2025 vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz abgewiesen.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw Einschau in die genannten Register und Portale.

IV.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl Nr 195/1988, lauten in der geltenden Fassung:

„Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. [...]

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. [...]
10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

Versagung der Bewilligung

§ 3. (1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;

4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, minderjährigen oder nicht entscheidungsfähigen Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a oder 10a erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4 eine Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 5, 7 bis 9a beantragt wird;
2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht."

IV.2. Ein Antrag auf Änderung des Familiennamens ist einem österreichischen Staatsbürger zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 NÄG vorliegt § 3 leg cit der Bewilligung nicht entgegensteht.

IV.3. Für eine Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 10 NÄG hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Die bP bringt lediglich vor, durch ihren jetzigen Namen psychisch belastet zu sein. Dass durch den Namen in wirtschaftlicher Hinsicht oder in den sozialen Beziehungen ein unzumutbarer Nachteil hervorgerufen wird, wird von der bP weder geltend gemacht noch nachgewiesen.

IV.4. Für eine Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 11 NÄG genügt der Wunsch des Antragstellers, einen anderen Familiennamen zu erhalten. Im Rahmen der durch § 3 NÄG gesetzten Schranken besteht freie Namenswahl; ein Versagungsgrund iSd § 3 Abs 1 NÄG darf nicht vorliegen.

Der bP ist beizupflichten, dass der Wunschname im Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 NÄG weder lächerlich noch anstößig wirkt.

Der dritte Tatbestand des § 3 Abs 1 Z 2 NÄG enthält allerdings zudem den Versagungsgrund, wenn der beantragte Familienname für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist. Das Gesetz selbst enthält keine Definition des Begriffes "gebräuchlich". Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird "gebräuchlich" als "üblich" oder "(weit) verbreitet" verstanden (vgl. VwGH 30.9.2020, Ro 2020/01/0013; 02.07.2025 Ra 2024/01/0362). Nach dem maßgeblichen Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 Z 2 NÄG ist auf die Verbreitung im Inland abzustellen (vgl. VwGH 23.5.2022, Ra 2022/01/0113 mwN). Demzufolge ist nach § 3 Abs. 1 Z 2 dritter Fall NÄG eine Eigenkreation eines Familiennamens

ohne realen Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Namen im Inland bzw. eines Österreichbezuges aufgrund der belegten historischen Genealogie nicht zulässig (vgl. VwGH 30.12.2020, Ra 2020/01/0414).

IV.5. Die bP wählt den Nachnamen „C__", welchen sie – nach eigenen Angaben – selbst kreierte. Ein realer Bezugspunkt in der gesellschaftlichen Entwicklung der Namen in Österreich wurde durch die bP nicht vorgebracht und finden sich dafür bei einer Einschau in die oben genannten Register und Portale auch keine Hinweise. Ebenso besteht kein Hinweis darauf, dass der Name auch im Zusammenhang mit historisch im Inland gebräuchlichen Familiennamen steht.

Aufgrund der mangelnden Gebräuchlichkeit des gewünschten Namens im Inland ist die Beschwerde sohin als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer